

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

30.04.2025

**Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände
zum konsultierten Entwurf einer GwG-Meldeverordnung**

Die Bausparkassenverbände danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum konsultierten Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV).

Die im Rahmen der Verbändeanhörung gesetzte Frist ist angesichts der sich aus diesem Verordnungsentwurf ergebenden Pflichten für die nach dem GwG Verpflichteten aus unserer Sicht deutlich zu kurz bemessen. Diese Frist, die überwiegend in die diesjährigen Osterferien fiel, machte eine angemessene Beteiligung unserer Mitgliedsinstitute unmöglich.

Grundsätzlich ist die beabsichtigte Schaffung bundeseinheitlicher Mindeststandards für die Übermittlung von Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 1, 44 GwG an die Financial Intelligence Unit (FIU) zur Verbesserung der Analysearbeit der FIU zu begrüßen.

Der konsultierte Verordnungsentwurf der GwG-Meldeverordnung sollte dahingehend angepasst werden, dass die Umsetzung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Anforderungen praktikabel ist, keine unnötigen Doppelaufwände verursacht und keine unverhältnismäßigen Risiken für Verpflichtete birgt.

Im Zusammenhang mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Risiken für die Verpflichteten sollte in jedem Fall der Hinweis auf Seite 6 der Verordnungsbegründung gestrichen werden, wonach die Verordnung die inhaltlichen Mindeststandards festlege, „die erfüllt sein müssen, damit die Meldepflicht gemäß §§ 43, 44 des Geldwäschegesetzes als erfüllt anzusehen ist.“ Dieser Hinweis steht im Widerspruch zu § 6 Abs. 2 GwGMeldV-E, der ausdrücklich die Folgen einer Nichterfüllung der durch die Verordnung definierten Mindeststandards regelt.

Darüber hinaus sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit an allen relevanten Stellen im Verordnungstext ausdrücklich klargestellt werden, dass die verlangten Informationen und Unterlagen nur dann durch einen Verpflichteten bereitzustellen sind, wenn sie diesem Verpflichteten tatsächlich vorliegen.

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.

Im Einzelnen:

1. Zu § 1 GwGMeldV-E: Erforderliche Differenzierung zwischen Erstmeldungen und Nachmeldungen

Wir regen an,

in § 1 GwGMeldV-E oder jedenfalls in der Verordnungsbegründung zu § 1 GwGMeldV-E folgenden Satz zu ergänzen:

„Im Falle einer Nachmeldung sind die bereits in einer früheren Meldung erfassten Informationen und die bereits in einer früheren Meldung beigefügten Unterlagen nicht erneut bereitzustellen.“

Begründung:

Im Hinblick auf die politisch erstrebte bürokratische Entlastung der Wirtschaft ist es nicht nachvollziehbar, dass die umfangreichen Mindestanforderungen in vollem Umfang auch für Nachmeldungen gelten sollen. Um erhebliche und unnötige Mehraufwände für die Verpflichteten zu verhindern, sollte eine Konkretisierung zumindest in der Verordnungsbegründung dahingehend erfolgen, dass die im Rahmen einer früheren Meldung bereits gemachten Angaben bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen bei der Nachmeldung nicht erneut bereitgestellt werden müssen.

2. Zu § 2 Abs. 4 GwGMeldV-E: Zulassung von Ausnahmen zum Format der Anlagen

Wir schlagen vor,

in § 2 GwGMeldV-E oder in der Verordnungsbegründung zu § 2 GwGMeldV-E folgenden klarstellenden Satz zu ergänzen:

„Für Dokumente, die dem Verpflichteten nur als Bild-PDF vorliegen, genügt die Einreichung im originalen Dateiformat.“

Begründung:

§ 2 Abs. 4 GwGMeldV-E sieht vor, dass alle Anlagen „in einem automatisiert auswertbaren oder einem elektronisch durchsuchbaren Format“ bereitzustellen sind. Dies kann bei den häufig den Verpflichteten lediglich vorliegenden gescannten PDFs (z. B. Identifikations- und Gehaltsunterlagen) nicht erfüllt werden. Zum Teil können die geforderten Unterlagen technisch nicht konvertiert werden. In diesen Fällen sollte die digitale Einreichung eines originalen Dateiformats bei der FIU genügen.

3. Zu § 3 GwGMeldV-E: Weitere Angaben

- **§ 3 Abs. 1 Nr. 6 GwGMeldV-E: Klarstellung zu Kontoeröffnungsunterlagen**

Wir schlagen vor,

hinter § 3 Abs. 1 Nr. 6 GwGMeldV-E folgenden Zusatz zu ergänzen:

„6. Kontoeröffnungsunterlagen, einschließlich der zugehörigen Identifikationsunterlagen, soweit dadurch die Abgabe der Meldung nicht unangemessen verzögert wird“

Begründung:

Bei länger zurückliegenden Vertragseröffnungen kann die Anforderung der Kontoeröffnungsunterlagen aus der internen Archivierung unter Umständen viel Zeit beanspruchen. Durch eine solche Anforderung kann sich die Abgabe der Verdachtsmeldung verzögern, obwohl sich aus den Kontounterlagen in der Regel wenig sachdienliche Informationen ergeben.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Verpflichtete mit lang laufenden Geschäftsbeziehungen, wie bei dem Geschäft einer Bausparkasse oder einer Versicherung, infolge der erst seit dem 26. Juni 2017 eingeführten Ausweiskopierpflicht im Kundenbestand auch über Fälle verfügen, in denen die Aufzeichnung der Ausweisangaben auf andere Weise erfolgte, so dass keine Ausweiskopien vorliegen.

- **§ 3 Abs. 1 Nr. 7 GwGMeldV-E: Klarstellung zu sachdienlichen Dokumenten**

Wir schlagen vor,

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 GwGMeldV-E wie folgt zu ändern:

~~„Vertragsdokumentationen und weitere~~ sachdienliche Dokumente zu dem gemeldeten Sachverhalt“

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 GwGMeldV-E sind die „Vertragsdokumentationen und weitere sachdienliche Dokumente zu dem gemeldeten Sachverhalt“ mitzuteilen. Die Mitteilung der gesamten, vollständigen Vertragsdokumentation dürfte im Regelfall nicht sachdienlich und gleichzeitig mit Aufwänden für die Verpflichteten verbunden sein. Daher sollte § 3 Abs. 1 Nr. 7 GwGMeldV-E auf die als Generalklausel zu verstehende Mitteilung der „sachdienlichen Dokumente“ zu dem gemeldeten Sachverhalt beschränkt werden. In der Verordnungsbegründung werden zur Konkretisierung bereits Beispiele von sachdienlichen Dokumenten aufgeführt.

Im Übrigen müsste die Verordnungsbegründung insoweit angepasst werden, als dass sich die Ausführungen hierzu in der Verordnungsbegründung bisher fälschlicherweise auf Nr. 6 statt auf Nr. 7 beziehen.

- **§ 3 Abs. 1 Nr. 8 GwGMeldV-E: Klarstellung zu Angaben zum Vermögensgegenstand**

Wir schlagen vor,

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 GwGMeldV-E in der Verordnungsbegründung zu konkretisieren:

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 GwGMeldV-E sind „Angaben zum Vermögensgegenstand im Sinne des § 1 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes“ zu machen. Es ist unklar, wie genau diese Angaben von der FIU erwartet werden. Insbesondere erscheint unklar, ob diese Anforderungen nicht in vielen Fällen bereits u.a. über die Informationen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 9 GwGMeldV-E abgedeckt werden und somit redundant sind. Wir bitten daher, die Mindestanforderungen zum Vermögensgegenstand in der Verordnungsbegründung beispielhaft zu konkretisieren.

- **§ 3 Abs. 2 GwGMeldV-E: Ausnahme bei nicht vorliegenden Informationen**

Wir regen an,

in § 3 Abs. 2 GwGMeldV-E folgenden zusätzlichen Satz aufzunehmen:

„Die vorstehenden Angaben sind nur verpflichtend, soweit diese Informationen dem Verpflichteten vorliegen.“

Begründung:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 GwGMeldV-E endet richtigerweise mit dem ausdrücklichen Hinweis „soweit diese Informationen vorliegen“. Dieser Zusatz ist erforderlich, da beispielsweise die Informationen zu einem Konto nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. d) bis i) GwGMeldV-E regelmäßig dem Verpflichteten nicht vorliegen werden, wenn der Verpflichtete nicht gleichzeitig das kontoführende Institut ist.

Ein entsprechender Zusatz fehlt aber im Hinblick auf die Informationen nach § 3 Abs. 2 GwGMeldV-E. Systematisch dürfte sich der Hinweis in § 3 Abs. 1 Satz 1 GwGMeldV-E nur auf Absatz 1 beziehen. Die in Abs. 2 genannten Daten dürften den Verpflichteten in vielen Fällen nicht vorliegen, insbesondere bei Beteiligung Dritter (z. B. externe Vermittler, Verkäufer). Ohne die hier angeregte Klarstellung droht eine Zurückweisung der Meldung durch die FIU nach § 6 Abs. 2 GwGMeldV-E mangels Vollständigkeit, obwohl bestimmte Daten schlicht nicht existieren bzw. dem Verpflichteten jedenfalls nicht bekannt sind (z. B. das Geburtsland einer natürlichen Person).

4. Zu § 4 GwGMeldV-E: Mindestangaben bei Meldungen, denen eine Transaktion zugrunde liegt

- **§ 4 Abs. 2 GwGMeldV-E: Ausnahme bei nicht vorliegenden Informationen**

Wir regen an,

in § 4 Abs. 2 GwGMeldV-E folgenden zusätzlichen Satz aufzunehmen:

„Die vorstehenden Angaben sind nur verpflichtend, soweit diese Informationen dem Verpflichteten vorliegen.“

Begründung:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 GwGMeldV-E endet richtigerweise mit dem ausdrücklichen Hinweis „soweit diese Informationen vorliegen“.

Ein Zusatz nach dem Vorbild des § 3 Abs. 1 Satz 1 GwGMeldV-E fehlt auch im Hinblick auf die Informationen nach § 4 Abs. 2 GwGMeldV-E. Ohne die hier angeregte Ergänzung des § 4 Abs. 2 GwGMeldV-E droht eine Zurückweisung der Meldung mangels Vollständigkeit, obwohl bestimmte Daten schlicht nicht existieren bzw. dem Verpflichteten jedenfalls nicht bekannt sind.

- **§ 4 Abs. 2 GwGMeldV-E: Klarstellung in der Verordnungsbegründung zum „Land“**

Wir schlagen vor,

§ 4 Abs. 2 GwGMeldV-E im Hinblick auf die Informationen zu dem „Land“ in der Verordnungsbegründung zu konkretisieren.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 GwGMeldV-E ist u.a. „der jeweilige Kundenstatus sowie das Land und die Rolle der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften bei der Transaktion“ zu erfassen. Es wird nicht deutlich, ob hier mit dem anzugebenden „Land“ das Aufenthaltsland oder das Geburtsland oder die Staatsangehörigkeit gemeint ist. In der Verordnungsbegründung zu § 4 Abs. 2 GwGMeldV-E sollte daher die Angabe „Land“ aus Gründen der Rechtssicherheit konkretisiert werden.

5. Zu § 6 GwGMeldV-E: Klarstellende Einschränkung des Zurückweisungsrechts

- **Wortlaut des § 6 Abs. 2 GwGMeldV-E**

Wir schlagen vor,

in § 6 Abs. 2 GwGMeldV-E folgenden Satz zu ergänzen:

„(2) Werden die in dieser Verordnung aufgestellten Anforderungen an die erforderlichen Angaben und die Form der Meldung nicht erfüllt, kann die FIU die Übermittlung zurückweisen. Eine Zurückweisung darf nicht erfolgen, wenn die Nichterfüllung darauf beruht, dass Informationen oder Unterlagen dem Verpflichteten nicht vorliegen.“

Begründung:

Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 2 GwGMeldV-E ist eine Zurückweisung möglich „bei Nichterfüllung der in dieser Verordnung aufgestellten Anforderungen“ – selbst wenn fehlende Angaben tatsächlich dem Verpflichteten nicht vorliegen und selbst dann, wenn die von dem Verpflichteten nicht beschafft werden können. Es sollte daher klargestellt werden, dass eine Zurückweisung nicht erfolgen darf, wenn die Nichterfüllung darauf beruht, dass Informationen oder Unterlagen dem Verpflichteten nicht vorliegen.

- **Verordnungsbegründung im Zusammenhang mit § 6 Abs. 2 GwGMeldV-E**

Wir bitten dringend darum,

die Verordnungsbegründung auf Seite 6 unter „II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“ wie folgt zu ändern:

„Neben der Festlegung des technischen Übermittlungsformates legt die Verordnung zugleich die inhaltlichen Mindeststandards fest, ~~die erfüllt sein müssen, damit die Meldepflicht gemäß § 55 43, 44 des Geldwäschegesetzes als erfüllt anzusehen ist.~~“

Begründung:

§ 6 Abs. 2 GwGMeldV-E regelt, dass die FIU bei Nichterfüllung der in dieser Verordnung aufgestellten Anforderungen an die erforderlichen Angaben und die Form der Meldung die Übermittlung zurückweisen kann. Die Begründung zu § 6 Abs. 2 GwGMeldV-E stellt klar, dass eine Zurückweisung durch die FIU auch erfolgen kann, „wenn die erstattete Meldung im Sinne von § 56 Absatz 1 Nummer 69 des Geldwäschegesetzes so unvollständig ist, dass sie einer nicht abgegebenen Meldung entspricht“.

Dies gilt nach der Verordnungsbegründung beispielsweise für eine Meldung, hinsichtlich derer die FIU den meldenden Verpflichteten erfolglos ersucht, im Rahmen seiner bestehenden Meldepflicht für die Analyse erforderliche und bislang fehlende Informationen zu übersenden, ohne dass für das Ausbleiben eine Begründung erfolgt (vgl. Seite 15 der Verordnungsbegründung).

Zu diesem Wortlaut und dieser Begründung des § 6 Abs. 2 GwGMeldV-E dürfte jedoch folgende Aussage des BMF zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Verordnung in der Begründung auf Seite 6 im Widerspruch stehen:

„Neben der Festlegung des technischen Übermittlungsformates legt die Verordnung zugleich die inhaltlichen Mindeststandards fest, die erfüllt sein müssen, damit die Meldepflicht gemäß §§ 43, 44 des Geldwäschegesetzes als erfüllt anzusehen ist.“

Diese Aussage zu Grunde gelegt, würde bereits jeder Verstoß gegen die mit der Verordnung aufgestellten Mindestanforderungen dazu führen, dass die Meldepflicht nach §§ 43, 44 GwG - trotz einer erfolgten Verdachtsmeldung durch den Verpflichteten - als nicht erfüllt anzusehen ist. Eine solche Gleichsetzung der fehlenden Bereitstellung einer einzigen Information mit dem pflichtwidrigen Unterlassen einer gesamten Verdachtsmeldung wäre mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Falle einer mindestens leichtfertigen Begehung nach § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit vorliegen würde.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte daher die Verordnungsbegründung auf Seite 6 unter Ziffer II. entsprechend geändert werden.